

Bekanntmachung Nr. 042/2011 vom 20.07.2011

Stadt Baesweiler
StädteRegion Aachen
Der Bürgermeister

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer a und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 GV NRW S. 516) sowie gemäß § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 18.11.2009 in den jeweils geltenden Fassungen wird nachstehender Bußgeldbescheid durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bußgeldbescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieses Aushangs in den Bekanntmachungskästen im Stadtgebiet Baesweiler zwei Wochen vergangen sind.

Bußgeldbescheid vom 05.07.2011
Aktenzeichen: Amt 30/302 5010674-321000-1002

an Frau Katja Janssen

zuletzt wohnhaft Kloshaus 1, 52499 Baesweiler

Der Bußgeldbescheid befindet sich beim Bürgerbüro der Stadt Baesweiler, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler. Dort kann er von der Betroffenen eingesehen werden.

Baesweiler, den 20.07.2011

Der Bürgermeister